



Interpellation der ALG-Fraktion

betreffend Femizide im Kanton Zug: Erfassung, Prävention und strukturelle Verantwortung

(Vorlage Nr. 4003.1 - 18372)

Antwort des Regierungsrats
vom 3. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ALG-Fraktion hat am 10. Oktober 2025 eine Interpellation betreffend «Femizide im Kanton Zug: Erfassung, Prävention und strukturelle Verantwortung» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. Oktober 2025 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Regierungsrat nimmt jede Form von Gewalt sehr ernst, insbesondere auch jene im Rahmen von Beziehungen gegenüber Frauen. Aktuelle Daten belegen, dass häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt in der Schweiz ein ernstes Problem darstellt. Der Regierungsrat begrüsst, dass der Ausschuss zur Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Juni 2025 beschlossen hat, die Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Frauen und Mädchen in der Schweiz zu intensivieren. Er hat entsprechende konkrete Massnahmen festgelegt (vgl. Medienmitteilung vom 26. Juni 2025 [https://www.sbf.admin.ch/de/newnsb/2uP12PfsFfAD4z_2_1Tk1]).

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Plant der Regierungsrat, künftig Fälle von erfolgten sowie versuchten Femiziden im Kanton Zug explizit als solche zu benennen, insbesondere in der Kommunikation mit Medien, und in einer eigenen Statistik auszuweisen? Falls nein, weshalb nicht?

Der Begriff «Femizid» wird in der Schweiz derzeit vor allem im politischen und zivilgesellschaftlichen Diskurs verwendet. Als Femizid wird gemeinhin die Ermordung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts verstanden. Derzeit gibt es in der Schweiz keine Behörde, die Femizide gesondert aufzeichnet oder eine Statistik über Tötungen aufgrund des Geschlechts führt. Als eigenständige juristische Deliktsbezeichnung im Strafgesetzbuch oder in der polizeilichen Kriminalstatistik existiert der Begriff «Femizid» nicht. Tötungsdelikte werden nach den allgemeinen Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) klassifiziert. Da sich die statistische Auswertung auf die Vorgaben des Bundesamts für Statistik (BFS) stützt, verwendet die Zuger Polizei den Begriff «Femizid» entsprechend nicht.

Die Behörden orientieren sich an den Bestimmungen des StGB und arbeiten mit den darin klar definierten Straftatbeständen wie bspw. Mord, vorsätzliche Tötung oder häusliche Gewalt. Diese rechtlichen Grundlagen gewährleisten eine einheitliche, objektive und nachvollziehbare Erfassung von Gewaltdelikten. Die polizeilichen Daten bilden primär objektive Tatbestände ab. Angaben zu Tatmotiven oder zur inneren Haltung der beschuldigten Person liegen zum Zeitpunkt der Datenerhebung meist nicht oder nur teilweise vor. Ob ein Opfer gezielt aufgrund ihres weiblichen Geschlechts ausgewählt wurde, lässt sich daher in der Regel erst im Verlauf

eines Strafverfahrens oder teilweise gar nicht eindeutig feststellen. Aus diesem Grund erfolgt in der polizeilichen Praxis des Kantons Zug analog zu den übrigen Kantonen keine gesonderte statistische Erfassung möglicher geschlechtsspezifischer Tatmotive.

In der externen Kommunikation verwendet der Zuger Regierungsrat aus den genannten Gründen die klar definierten Straftatbestände des StGB. In den offiziellen Statistiken – insbesondere der polizeilichen Kriminalstatistik – werden jedoch das Geschlecht der Opfer sowie die Beziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person erfasst. Dadurch bleiben Tötungsdelikte an Frauen sichtbar.

Aktuell prüft der Bundesrat, ob und wie Femizide in der Schweiz statistisch erfasst werden könnten (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243782>). Dies könnte auch Auswirkungen auf die externe Kommunikation haben. Zudem nahm der Bundesrat am 11. Februar 2026 die Motion von Ständerätin Maret an, die insbesondere eine gesetzliche Definition von Femiziden und eine entsprechende Anpassung des Strafrahmens verlangt (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20254556>). Der Zuger Regierungsrat verfolgt die Entwicklung auf Bundesebene aufmerksam, damit er allfälligen Umsetzungsbedarf frühzeitig angehen kann.

Frage 2: Anerkennt der Regierungsrat, dass Femizide Ausdruck struktureller, patriarchaler Gewalt sind, und welche Konsequenzen zieht er daraus für seine Gleichstellungs- und Präventionspolitik?

Der Regierungsrat nimmt die Problematik schwerer Gewalt gegen Frauen sehr ernst. Solche Gewaltdelikte sind komplex und entstehen in der Regel aus einem Zusammenspiel individueller, kultureller, sozialer und situativer Faktoren. Tötungsdelikte im Kontext von Partnerschafts- oder häuslicher Gewalt stellen ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar. Der Regierungsrat anerkennt, dass diese Taten häufig im Zusammenhang mit ungleichen Machtverhältnissen, Abhängigkeiten und sozialen Dynamiken stehen und die Herkunft der Täter einen massgeblichen Einfluss hat (vgl. die Antwort des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage von Brigitte Wenzin Widmer betreffend die Statistik der Zuger Polizei – Häusliche Gewalt [Vorlage Nr. 3903]).

Zur Prävention setzt der Regierungsrat auf ein breit abgestütztes System von Massnahmen in der Gewaltprävention (vgl. die Antworten des Regierungsrates auf die Interpellation von Tabea Zimmermann Gibson und Julia Küng betreffend Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zug [Vorlage Nr. 3798.2 - 18048] sowie auf die Interpellation von Mirjam Arnold, Anna Bieri, Manuela Käch, Barbara Schmid-Häseli und Corina Kremmel betreffend elektronisches Monitoring zur Verhinderung von Femiziden [Vorlage Nr. 3987]).

Frage 3: Inwiefern wird der Regierungsrat die Rolle eines kantonalen Gleichstellungsbüros unter diesem Blickwinkel neu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf Prävention, Sensibilisierung und die Koordination zwischen Polizei, Justiz und Beratungsstellen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine zusätzliche Fachstelle nach wie vor keine über den bestehenden Massnahmenplan zur Gleichstellung von Frau und Mann hinausgehende Wirkung und somit keinen Mehrwert bringen würde (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. März 2020 zur Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Tabea Zimmermann Gibson, Andreas Lustenberger und Hanni Schriber-Neiger betreffend die Schaffung einer kantonalen Behörde zur Förderung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern [Vorlage Nr. 3019.2 - 16250]). Er legt den Fokus auf die Optimierung der bereits etablierten Abläufe in

Prävention, Sensibilisierung und Koordination zwischen den beteiligten Stellen und sieht in diesem Zusammenhang derzeit keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer staatlichen Fachstelle für die Förderung der Gleichstellung. Bereits heute besteht zwischen Polizei, Justiz und Beratungsstellen eine funktionierende Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen. Die Fachstellen Häusliche Gewalt und Gewaltschutz der Zuger Polizei bilden dabei gemeinsam das Kernteam des kantonalen Bedrohungsmanagements. Ziel ist die frühzeitige Erkennung von Risiken sowie die koordinierte Einleitung geeigneter Massnahmen. Dies erfolgt durch den regelmässigen Austausch der Fachstelle Häusliche Gewalt mit Polizei, Opferberatung, Justiz und weiteren Stellen sowie durch kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung der beteiligten Mitarbeitenden. Diese bestehenden Strukturen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Mit der laufenden Teilrevision des Polizeigesetzes soll das bereits bestehende Bedrohungsmanagement zu einem umfassenderen Bedrohungsmanagement ausgeweitet werden, indem gefährliche Personen frühzeitig identifiziert und der Informationsaustausch zwischen den Behörden nochmals verbessert werden soll.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 3. März 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart